

## V. ALKOHOLMONOPOL

### MONOPOLE DE L'ALCOOLS

#### 53. Urteil vom 11. Dezember 1953 i. S. Keller gegen Eidg. Alkoholverwaltung.

*Alkoholgesetz :*

1. Entscheide der eidg. Alkoholverwaltung, mit welchen die Erneuerung von Brennereikonzessionen verweigert wird, unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.
2. Die Erneuerung von Brennereikonzessionen hat nur zu erfolgen, soweit sie den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Landes entspricht.

*Loi sur l'alcool :*

1. Les décisions par lesquelles la régie fédérale des alcools refuse le renouvellement de concessions pour la distillation peuvent faire l'objet d'un recours de droit administratif.
2. Le renouvellement des concessions pour la distillation ne doit être accordé que dans la mesure où les besoins économiques du pays le justifient.

*Legge sull'alcool :*

1. Contro la decisione della regia federale degli alcool che rifiuta il rinnovo della concessione per la distillazione è ammesso il ricorso di diritto amministrativo.
2. Il rinnovo della concessione per la distillazione dev'essere accordato soltanto in quanto sia giustificato dai bisogni economici del paese.

A. — Der Beschwerdeführer erwarb im Jahre 1919 eine Mosterei in Gossau und eine damit verbundene Brennereianlage. Nach Erlass des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (AlkG) wurde ihm eine provisorische Bewilligung zur Herstellung von Kernobst- und Spezialitätenbranntwein erteilt, die später durch entsprechende Konzessionen ersetzt wurde; diese wurden 1948 verlängert bis 30. Juni 1953. Der Beschwerdeführer hat seine Brennereianlage seit 1936 nicht mehr benützt.

Mit Verfügung vom 23. Juni 1953 teilte die eidgenössische Alkoholverwaltung dem Beschwerdeführer mit, seine Brennereikonzessionen könnten nicht erneuert werden, da kein wirtschaftliches Bedürfnis dafür bestehe. Falls er später neuerdings Kernobst- oder Spezialitätenbranntwein

herstellen möchte, könne er ein neues Gesuch um Erteilung einer entsprechenden Konzession stellen, das auf Grund des Bedürfnisses in jenem Zeitpunkt zu beurteilen sein werde.

B. — Hiegegen führt J. Keller Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit dem Antrag auf « Abweisung des Versuchs zur Nicht-Erneuerung meiner Brennerei-Konzessionen ».

Er führt aus, er habe die Brennerei während vielen Jahren betrieben, ohne sich je eines Verstosses schuldig zu machen. 1936 habe er letztmals den erzeugten Branntwein der Alkoholverwaltung abgeliefert. Am 1. September 1937 habe die Alkoholverwaltung angeordnet, dass Brennmächtigungen nur erteilt würden, wenn der Gesuchsteller sich verpflichte, für die gesamte erzeugte Menge Kernobstbranntwein die Selbstverkaufabgabe von Fr. 3.30 je Liter zu entrichten. Damit sei seine Brennerei lahmgelegt worden; denn bei seinen beschränkten Mitteln sei ihm eine vorherige Entrichtung der Branntweinsteuer mit späterem Selbstverkauf nicht möglich gewesen; für ihn sei ein Brennen nur in Frage gekommen, wenn er die Produktion der Alkoholverwaltung hätte abliefern können. Aus dem gleichen Grund sei seine Brennerei auch während der Kriegsjahre untätig geblieben und auch nicht zur Erzeugung von Spezialitätenbranntwein benützt worden. Nach dem Kriege sei das Brennen von Obst, dessen Erzeugnissen, Abfällen und Rückständen in dem Umfange beschränkt worden, als eine Möglichkeit bestanden habe, diese Rohstoffe zweckmässig ohne Brennen zu verwerten. Er habe sich ehrlich hieran gehalten und seine Obstrückstände an den Mann gebracht. Schliesslich seien die Mostereien verpflichtet worden, mindestens die Hälfte der anfallenden Birnentrester ihren Lieferanten zur Verfütterung zurückzugeben. Die verbleibende Hälfte sei für den Kleinbetrieb des Beschwerdeführers zu gering gewesen, um die Brennerei in Betrieb zu setzen; er habe deshalb die gesamten Rückstände ab der Obstpresse in süssem Zustande an die Lieferanten

zurückgegeben. Nicht aus eigenem Antrieb, sondern weil er die Anordnungen der Alkoholverwaltung befolgt habe, habe er seine Brennerei mehrere Jahre nicht mehr benützt. Es sei paradox, wenn die Alkoholverwaltung hieraus das Recht ableiten wolle, seine Konzessionen nicht zu erneuern.

Der Beschwerdeführer würde dadurch stark geschädigt und der Verkehrswert seiner Liegenschaft verringert; denn der Mosterei- und Brennereibetrieb gehöre zusammen und die Gebäude auf der Liegenschaft seien speziell dafür gebaut. Es sei auch ein wirtschaftliches Bedürfnis vorhanden: der Beschwerdeführer habe in Zeiten der Stockung den Bauern viele Fuder Mostobst nur abnehmen können im Bewusstsein, sie im Notfall in der Brennerei verwerten zu können; doch habe er bisher immer andere Möglichkeiten gefunden. Hätte er diese Mengen nicht übernommen, so wären sie entweder zugrunde gegangen oder in einer grösseren Mosterei auf Branntwein verarbeitet worden. Der Wegfall seiner Konzession würde so dazu führen, die Produktion von Branntwein zu vermehren. Das Bedürfnis könne nicht nur dort bejaht werden, wo die grossen Branntwein-Ablieferungen herkämen. Die Lage auf dem Gebiete der Obstverwertung und die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers könnten sich so gestalten, dass er wieder grössere Mengen Kernobst zu verarbeiten habe. Die Brennerei sei ein notwendiger ergänzender Bestandteil seiner Mosterei. Er habe denn auch in den letzten Jahren wiederholte Anfragen des Inspektors der Alkoholverwaltung, ob er sie nicht gegen Entschädigung abtreten wolle, abgelehnt mit der Begründung, das würde seine Liegenschaft entwerten. Der Inspektor habe ihn nie darauf hingewiesen, dass er bei weiterer Nichtbenützung Gefahr laufe, der Konzession verlustig zu gehen. Bei der Annahme des Alkoholgesetzes habe man sicher niemanden schädigen wollen.

C. — Die eidgenössische Alkoholverwaltung beantragt Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen

*in Erwägung:*

1. — Gemäss Art. 6 Abs. 4 AlkG und Art. 100 OG ist gegen Verfügungen der Alkoholverwaltung über Erteilung, Erneuerung, Verweigerung oder Entzug von Konzessionen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. In dem Schreiben vom 23. Juni 1953 hat die Alkoholverwaltung die Nichterneuerung der Brennkonzessionen des Beschwerdeführers verfügt. Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde beantragt der Beschwerdeführer dem Sinne nach Aufhebung dieser Verfügung und Erneuerung seiner Konzessionen. Darauf ist einzutreten.

2. — Gemäss Art. 32bis Abs. 2 BV soll die Alkoholgesetzgebung den Verbrauch von Trinkbranntwein vermindern. Nach Abs. 3 sollen die Konzessionen zur Herstellung gebrannter Wasser die Verwertung der Abfälle des Obst-, Wein- und Zuckerrübenbaues und der Überschüsse des Obst- und Kartoffelbaues ermöglichen, soweit diese Rohstoffe nicht anders zweckmässig verwendet werden können. Hieraus folgt, dass Brennkonzessionen nur zu erteilen sind, soweit es zu diesem Zwecke erforderlich ist; darüber hinaus liesse sich ihre Erteilung nicht rechtfertigen und würde sie jenem Hauptziel der Alkoholgesetzgebung zuwiderlaufen.

Demgemäss sieht Art. 5 Abs. 1 AlkG vor, dass Brennereikonzessionen erteilt werden, soweit dies den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Landes entspricht. Art. 8 der VV wiederholt in Abs. 1 diesen Satz und führt ihn in Abs. 2 näher aus dahin, dass bei der Erteilung und Erneuerung der Konzessionen sowohl auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Erzeuger wie auf die Bedürfnisse der Verbraucher gebrannter Wasser Rücksicht zu nehmen ist. Die Konzessionen werden nach Art. 5 Abs. 4 AlkG auf höchstens zehn Jahre erteilt und können gemäss Art. 6 erneuert werden. Ihre Dauer wird gemäss Art. 9 der VV von Fall zu Fall festgesetzt und beträgt mindestens drei und höchstens zehn Jahre. Die Erneuerung erfolgt nach der Praxis auf

jeweils fünf Jahre. Auch die Erneuerung der Konzessionen hat nur zu erfolgen, soweit sie den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Landes entspricht. Das ergibt sich sowohl aus dem Zusammenhang der Vorschriften über das Bedürfnis und über die Dauer der Konzessionen als auch aus der Beschränkung der Konzessionen, die schon aus dem Verfassungsartikel hervorgeht.

Es ist somit nicht bundesrechtswidrig, sondern entspricht den einschlägigen Bestimmungen und auch dem Sinn und Zweck der Alkoholgesetzgebung, wenn die Alkoholverwaltung Brennereikonzessionen, für die kein wirtschaftliches Bedürfnis mehr besteht, nicht erneuert.

3. — Der Beschwerdeführer macht jedoch geltend, seine Brennereikonzessionen stellten ein wirtschaftliches Bedürfnis seines Mostereibetriebes dar. Wenn er sie während mehrerer Jahre nicht mehr benützt habe, so sei das nur durch die Anordnungen der Alkoholverwaltung veranlasst worden, und es sei paradox, dass sie ihm nun gestützt darauf die Konzessionen nicht mehr erneuern wolle. Zudem habe er auch während dieser Zeit oft seinen Lieferanten ihr Mostobst nur abnehmen können, weil er mit der Möglichkeit habe rechnen dürfen, im Notfalle die Rückstände in der Brennerei zu verwerten.

Wenn auch der Bund — entsprechend der Tendenz des Alkoholgesetzes, wie sie namentlich in Art. 9 Abs. 2 und 24 Abs. 1 zum Ausdruck kommt — die brennlose Verwertung der Brennereirohprodukte förderte und insbesondere seit 1937 in den jährlichen Bundesratsbeschlüssen über Massnahmen zur Verwertung der Kernobsternte — in wörtlicher Anlehnung an Art. 32bis Abs. 3 BV — das Brennen von Obst und dessen Erzeugnissen, Abfällen und Rückständen in dem Umfange beschränkte, als eine Möglichkeit bestand, diese Rohstoffe zweckmässig ohne Brennen zu verwerten, so hat er die gewerbsmässige Herstellung von Kernobstbranntwein doch nie verunmöglicht. In jenem Rahmen wurden stets Brennermächtigungen erteilt. Diese wurden zwar für die Obsternte 1937 mit Verfügung der

Alkoholverwaltung vom 1. September 1937 davon abhängig gemacht, dass für die gesamte erzeugte Menge Kernobstbranntwein die Selbstverkaufabgabe von Fr. 3.30 je Liter entrichtet werde; doch wurde diese Vorschrift schon durch Verfügung vom 16. Februar 1938 noch für die gleiche Obsternte dahin gelockert, dass eine bestimmte Menge Branntwein der Alkoholverwaltung abgeliefert werden konnte und nur für den Überschuss die Selbstverkaufabgabe zu entrichten war. Seit 1941 war die Ablieferungsberechtigung überhaupt nicht mehr beschränkt. Es trifft also nicht zu, dass die Brennerei des Beschwerdeführers dadurch lahmgelegt wurde, dass er seit 1937 seine Produktion nicht mehr der Alkoholverwaltung abliefern konnte. Ebensovienig liegt der Grund der Stilllegung darin, dass — seit 1951 — die Mostereien verpflichtet wurden, mindestens die Hälfte der Birnentrester ihren Lieferanten zur Verfütterung zurückzugeben, und dass die verbleibenden Trestermengen zu gering waren, um die Brennerei des Beschwerdeführers in Betrieb zu nehmen; denn er hatte sie schon vorher viele Jahre lang nicht mehr benützt. Der wahre Grund liegt vielmehr darin, dass es ihm nach seiner eigenen Angabe sowohl vorher als nachher stets möglich war, die gesamten Rückstände «an den Mann zu bringen», d.h. zu den von der Alkoholverwaltung festgesetzten Preisen den Lieferanten zurückzugeben oder anderweitig zu verkaufen. Die Herstellung von Spezialitätenbranntwein wurde durch die erwähnten Vorschriften überhaupt nicht berührt; auch diese Konzession wurde aber vom Beschwerdeführer seit mindestens 1937 nicht mehr benützt.

Damit steht fest, dass die Brennkonzessionen des Beschwerdeführers keinem wirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen. Entgegen seiner Behauptung stellt die Brennerei auch keine notwendige Ergänzung seiner Mosterei dar; hat er doch diese in den letzten 15 Jahren betrieben, ohne von jener je Gebrauch zu machen. Er behauptet selber nicht, dass sich die Verhältnisse seither geändert hätten; es ist daher anzunehmen, dass ihm nach wie vor

die zweckmässige brennlose Verwertung aller Rückstände aus der Mosterei möglich sein wird. Es ist nicht dargetan, dass er die von ihm verarbeiteten Obstmengen nur im Hinblick auf die im Notfall offenstehende Möglichkeit des Brennens übernommen habe und dass sie, wenn er das nicht getan hätte, zugrunde gegangen oder anderswo auf Branntwein verarbeitet worden wären.

4. — Der Beschwerdeführer widersetzt sich der Nichterneuerung seiner Brennereikonzessionen namentlich auch deshalb, weil er glaubt, sie bewirke eine Entwertung seiner Liegenschaft. Dabei übersieht er, dass die Konzessionen keinen selbständigen Wert darstellen und auch nicht — mit oder ohne Liegenschaft — beliebig übertragen werden können. Eine Übertragung der Konzessionen ist gemäss Art. 5 Abs. 5 AlkG nur mit Bewilligung der Alkoholverwaltung zulässig; diese muss bloss bei erbweisem Übergang erteilt werden und auch dann nur, wenn der Erbe die Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession erfüllt. Daraus folgt, dass erst recht in allen anderen Fällen der Übertragung einer Konzession jene Voraussetzungen erfüllt sein müssen, die Konzession also einem wirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen muss. Dem Wert der Liegenschaft oder anderen Vermögensinteressen der Beteiligten jedoch kommt für die Bewilligung einer Übertragung keine Bedeutung zu. Umgekehrt hängt auch der Verkehrswert der Liegenschaft nicht vom Bestande der Brennereikonzessionen ab — namentlich dann nicht, wenn für diese kein wirtschaftliches Bedürfnis besteht. Sollte sich in Zukunft wieder ein solches Bedürfnis einstellen, so wäre gestützt darauf eine neue Konzession zu erteilen. Dann könnte auch die Brennerei-Einrichtung, die dem Beschwerdeführer verbleibt, wieder benützt werden.

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer den ihm von der Alkoholverwaltung angebotenen Aufkauf seiner Brennapparate abgelehnt hat, erklärt sich aus seiner Einstellung, die Brennerei erhöhe den Wert der Liegenschaft, ist aber für die Frage der Konzessionserneuerung unerheblich. Der

Inspektor, der mit ihm darüber verhandelte, war nicht verpflichtet, ihn darauf hinzuweisen, dass Nichtgebrauch der Konzessionen deren Nichterneuerung zur Folge haben könne; das hätte den Beschwerdeführer veranlassen können, trotz Fehlens eines wirklichen Bedürfnisses aus spekulativen Gründen die Brennerei in Betrieb zu setzen.

## VI. UHRENINDUSTRIE

### INDUSTRIE HORLOGÈRE

#### 54. Arrêt du 13 mars 1953 dans la cause Bourquin contre Département fédéral de l'économie publique.

*Art. 4 al. 1 lit. a AIH* : Cette disposition légale est applicable par analogie dans le cas où un termineur désire passer à la fabrication (consid. 2).

— Connaissances commerciales exigées de celui qui veut entreprendre la fabrication (consid. 3).

*Art. 4 al. 2 AIH* : Lorsque le requérant ne possède pas les connaissances commerciales requises, peut-on tenir compte, à titre de circonstances spéciales justifiant l'autorisation, du contrat de travail de longue durée passé avec un tiers qui, lui, possède ces connaissances ? (consid. 4).

*Art. 4, Abs. 1, lit. a UB* gilt auch für den Termineur, der zur Fabrikation auf eigene Rechnung übergehen will (Erw. 2).

— Die für die Eröffnung einer Uhrenfabrik erforderlichen kaufmännischen Kenntnisse (Erw. 3).

*Art. 4, Abs. 2* : Kann von dem Erfordernis kaufmännischer Kenntnisse abgesehen werden, wenn sich der Bewerber eine Arbeitskraft, die über diese Kenntnisse verfügt, durch einen langjährigen Dienstvertrag sichert ? (Erw. 4).

*Art. 4 cp. 1 lett. a DISO* : Questo disposto è applicabile per analogia anche nel caso del « termineur » che intende dedicarsi alla fabbricazione (consid. 2).

— Conoscenze commerciali necessarie per l'apertura d'un'azienda orologiaia (consid. 3).

*Art. 4 cp. 2 DISO* : Quando al richiedente mancano le conoscenze commerciali necessarie si può tener conto, a titolo di circostanza speciale, del contratto di lavoro di lunga durata stipulato con un terzo che possiede tali conoscenze ? (consid. 4).